

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

der Bay Clean | Bay Logistik GmbH + Co. KG (nachfolgend Bay Clean genannt)

§ 1 – Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Dienst-leistungsfirma Bay Clean mit seinem Vertragspartner – nachstehend Auftraggeber – genannt. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die von Bay Clean vorgenommen werden, werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an Bay Clean schicken.

§ 2 – Vertragsgegenstand/Vertragsabschluss

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung für die Ausführung von Reinigungsarbeiten in Tank- und Silofahrzeugen sowie deren Außenwäsche durch Bay Clean. Durch seine Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen

Vertragsbedingungen als für sich verbindlich an. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf der Homepage <https://bay-clean.de> veröffentlicht und liegen außerdem im Betriebsbüro als auch als Aushang auf dem Betriebshof vor. Abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sofern sie nicht vor dem Reinigungsauftrag schriftlich von Bay Clean anerkannt worden sind. Bei einzelvertraglicher Abänderung einzelner Vorschriften dieser Allgemeinen Bedingungen bleiben diese im Übrigen unberührt. Der Auftraggeber versichert, dass der für ihn unterzeichnende Fahrer rechtlich zur Vergabe von Tankreinigungsarbeiten und Außenwäsche an Bay Clean befugt ist. Sollte ein Fahrer ohne Vollmacht handeln, so obliegt der Nachweis hierfür dem Auftraggeber. Bay Clean entnimmt der über ein Fahrzeug ausgeübten tatsächlichen Sachherrschaft, dass er die rechtliche Befugnis, Tankwagenreinigungsverträge und Außenwäscheverträge abzuschließen, innehat. Unterliegt die Vollmacht des Fahrers Begrenzungen, ist diese nur beachtlich, wenn sie der Bay Clean schriftlich von dem Kunden vorher mitgeteilt worden ist.

§ 3 – Leistungsumfang

Bay Clean übernimmt mit Vertragsabschluss die Innenreinigung von Tank- und Silofahrzeugen und Außenwäsche als Dienstleistung im Rahmen eines Dienstvertrages. Ein Vertrag mit dem Dienstleister kommt durch die Übermittlung des unterschriebenen Auftrags oder Auftragsangebots auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail zustande. Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung wird wie folgt beschrieben: Tank- und Siloinnenreinigung: Es bestehen zwei

Spülstraßen mit jeweils fünf Spülköpfen bis 120 bar Kalt- und Heißwasserspülung, Bedampfung und Tank- Silotrocknung, Absauganlage mit Aktivkohlefilter. Reicht eine Reinigung durch Wasserstrahl nicht aus, erfolgt nach Rücksprache mit dem Fahrer/dem Kunden eine händische Innenreinigung. Die damit verbundenen Kosten werden separat aufgelistet und in Rechnung gestellt. Die Außenreinigung wird auf den separaten Bahnen 3 und 4 durchgeführt. Der Umfang der Reinigung bestimmt sich ausschließlich nach den Angaben des Fahrers im Auftrag. Ausläufe, Pumpen, Schläuche, Schieber, Ventile o.ä. werden nur dann gereinigt, wenn sie ausdrücklich im Auftrag erwähnt sind. Sind Teile ohne besondere Untersuchung nicht sichtbar, so ist ihre Reinigung nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dies wurde ausdrücklich im Auftrag vereinbart und Bay Clean wurde ausdrücklich auf diese Teile hingewiesen. Die Auswahl der Reinigungsmittel sowie der Reinigungstechnik bestimmt Bay Clean und diese richtet sich nach dem vom Fahrer angegebenen „letzten Ladegut“. Chemikalien zu folgenden Stoffgruppen werden angenommen: Klasse 3 „brennbare Stoffe“ (z. B. lösemittelhaltige Harze und Stoffe), Klasse 6.1 „giftige Stoffe“ (vorherige Anfragen erforderlich), Klasse 8 „ätzende Stoffe“, Klasse 9 „verschiedene gefährliche Stoffe“ (z.B. Tenside, Polymerlösungen und Dispersionen sowie andere Stoffe, die nicht in den vorgenannten Klassen zuzuordnen sind) und „andere Stoffe sowie Mineral- und Schmieröle, Naturöle, Paraffine und ähnliche Stoffe“. Zur Annahme eines Reinigungsauftrages hat der Fahrer die folgenden Dokumente zur Produktbestimmung vorzulegen: Frachtpapiere, Sicherheitsdatenblatt. Kann aufgrund der Prüfung in der Datenbank nicht zweifelsfrei geklärt werden, ob das Produkt in der Anlage gereinigt werden darf, behält sich Bay Clean vor, die Reinigung abzuweisen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Fahrer alle im Reinigungsauftrag gemachten Angaben. Kann nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden oder bestehen berechtigte Zweifel an der richtigen Deklaration des letzten Ladegutes wird

die Reinigung verweigert. Die schon entstandenen Kosten, insbesondere die falsche Zuordnung von Resten als Abfälle, die nicht von Bay Clean verschuldet ist, werden dem Auftraggeber in voller Höhe in Rechnung gestellt. Die zu den zu reinigenden Stoffen bestehende Liste von Bay Clean, kann auf Wunsch eingesehen werden. Bay Clean ist berechtigt Rückstellproben des letzten Ladegutes zu entnehmen und aufzubewahren. Das Einhalten einer Leistungsfrist ist von der rechtzeitigen Selbstbelieferung abhängig.

§ 3 – Obliegenheiten

Eine Innenreinigung von Tank- und Silofahrzeugen erfolgt nur wenn diese restlos entleert sind. Dies setzt die Entfernung der sich im Behälter befindlichen Restmengen durch den Auftraggeber voraus.

Der Auftraggeber wird notwendige Daten, vor allem das in dem Tank enthaltene Vormaterial (zu reinigendes Produkt) zeitgerecht und wahrheitsgemäß zur Verfügung stellen. Soweit sich Restmengen im Behälter befinden, hat der Auftraggeber die Verpflichtung, vor Beginn der Reinigung Bay Clean entsprechend zu informieren. Sofern sich nach Angaben des Auftraggebers Restprodukte im Tank befinden, erfolgt eine gemeinsame Kontrolle. Die Entfernung und Entsorgung der Restmengen ist nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich im Auftrag vereinbart wird. Gesonderte Entsorgungskosten werden gemäß der Preisliste von Bay Clean dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Richtigkeit dieser Angaben bestätigt er durch Vorlage der Frachtpapiere und Lieferscheine sowie durch seine Unterschrift. Unrichtige oder unvollständige Angaben des Auftraggebers führen zum vollständigen Ausschluss der Haftung und Gewährleistung des

Auftragnehmers Bay Clean. § 4 – Vergütung Die Preise werden aus den Faktoren Arbeitszeit, Reinigungsmittel, Reinigungstechnik, händische Innenreinigung und besonderen Erschwernisfaktoren wie Umweltschutz und Spätzuschlag gebildet. Zusatzleistungen, die nicht in der Preisliste oder dem Angebot enthalten sind, sind gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Mehraufwand infolge von notwendiger und zumutbarer Inanspruchnahme von Leistungen Dritter sowie außerhalb der Geschäftszeiten erbrachter Dienstleistungen. Der Fahrer bestätigt auf seinem Leistungsverzeichnis die aufgewendete Reinigungszeit und die ausgeführte Reinigungstechnik. Die Entsorgung von Produkten erfolgt auf Kosten des Auftraggebers.

§ 5 – Gewährleistung / Haftung

Bay Clean haftet für die vertragsgemäße Durchführung der Reinigungsarbeiten. Der Fahrer hat sofort im Anschluss an die Reinigung den Transportbehälter nebst den mit dem Transportgut in Berührung kommenden sonstigen Bestandteilen auf dem Betriebsgelände von Bay Clean auf Sauberkeit zu überprüfen und evtl. offensichtliche Beanstandungen sofort schriftlich auf dem Reinigungsauftrag zuvermerken. Diese Pflicht obliegt dem Fahrer auch, wenn sich Bay Clean zur Durchführung der Kontrolle vertraglich verpflichtet hat. Die Überprüfung durch den Fahrer gilt insbesondere dann, wenn die Behälter entsprechend dem erteilten Auftrag nicht getrocknet werden. Dem Fahrer ist bekannt, dass in diesem Falle eine Sichtkontrolle durch Bay Clean nicht möglich ist. Unterlässt er dies und eine unverzügliche Mängelrüge, so ist jede Haftung von Bay Clean für diese Mängel ausgeschlossen. Eine Haftung von Bay Clean entfällt auch bei

sofortiger schriftlicher Beanstandung, wenn der Fahrer den Transportbehälter vom Betriebsgelände des Auftragnehmers abgezogen hat, bevor dieser die mangelhafte Reinigung anerkannt und eine weitere Nachreinigung vorgenommen hat. Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen bei Bay Clean innerhalb von fünf Werktagen nach dem Erkennen gerügt werden. Anderenfalls können Gewährleistungsansprüche aus diesen Mängeln nicht geltend gemacht werden. Die Mängel sind detailliert und nachweisbar darzulegen. Im Falle der Nachreinigung gelten diese Reinigungsbedingungen wiederum in vollem Umfang entsprechend, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Die Gewährleistung von Bay Clean beschränkt sich, soweit ein Verschulden bei ihr liegt, äußerstenfalls auf eine erneute Durchführung der Reinigung. Ist die Reinigung vom Fahrer als genügend anerkannt und abgenommen oder ist der Reinigungserfolg fehlgeschlagen, ohne dass dies durch Bay Clean zu vertreten wäre, so ist eine spätere Nachreinigung – falls dies vom Fahrer gewünscht wird – zu seinen Lasten vorzunehmen. Jede Haftung ist ausgeschlossen, falls vom Fahrer eine andere, insbesondere eine Seite 3 von 4 Reinigung von kürzerer Dauer als von Bay Clean vorgeschlagen, bestimmt wird. Reklamiert der Fahrer keine Mängel, so hat er das Werk durch seine Unterschrift abzunehmen. Die Parteien vereinbaren darüber hinaus, dass die Reinigung spätestens mit dem Verlassen des Betriebsgeländes durch den Auftraggeber als abgenommen anzusehen ist. Bay Clean haftet nicht für Schäden, die vor, während oder nach der Reinigung entstehen: Schäden durch Nichtbeachtung der Ein- und Durchfahrtsvorschriften, Schäden an Zubehörteilen bzw. außen am Fahrzeug des Auftraggebers angebrachten Teilen, Lack- und Schrammschäden, entstanden sind, es sei denn Bay Clean trifft eine Haftung aus Vorsatz bzw. grobem Verschulden. Sie übernimmt für die Sauberkeit des Kessels, der Ausläufe, Pumpen, Schläuche, Schieber, Ventile

und aller übrigen Bestandteile des Transportbehälters keine Haftung. Ebenso ausgeschlossen ist die Zahlung einer Entschädigung wegen Nutzungsausfall, Wertminderung oder Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeuges, unter welchen Umständen auch immer, es sei denn, Bay Clean ist Vorsatz bzw. grobes Verschulden nachzuweisen. Voraussetzung für die Anerkennung etwaiger bei der Reinigung an den Kraftfahrzeugen entstandener Schäden ist eine sofortige schriftliche Meldung an die Bay Clean vor Verlassen des Betriebsgeländes. Die Fahrer betreten die Halle auf eigene Gefahr. Nach Abstellen des Motors des in der Reinigungshalle abgestellten Kraftfahrzeuges haben die Fahrer die Halle unverzüglich zu verlassen. Erst nach beendeter Reinigung dürfen die Fahrer ihr Fahrzeug wieder übernehmen. Die allgemeinen Sicherheitsvorschriften und -hinweise sowie die Anweisungen des Reinigungspersonals ist Folge zu leisten. Dem Fahrer ist untersagt, die technischen Geräte der Halle zu bedienen. Für eventuelle Schäden wird keine Haftung übernommen. Für Irrtümer bei Entgegennahme oder Weitergabe telegrafischer oder telefonischer Aufträge lehnt Bay Clean jede Haftung ab. Behinderungen durch höhere Gewalt bei Bay Clean, insbesondere Betriebsstörungen berechtigen Bay Clean, nach unserer Wahl die Ausführung des Auftrages stillschweigend oder unter Anzeige an den Auftraggeber hinauszuschieben, aufzuheben oder nach vorläufiger Hinausschiebung zu annullieren. Bay Clean haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt. Im Übrigen ist die Haftung von Bay Clean, deren Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen für die einfache fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen. Ebenso haftet Bay Clean, deren Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen nicht für Mangelfolgeschäden, sofern sie nicht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Im Bereich der leichten Fahrlässigkeit wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von

Bay Clean im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung für Personenschäden bis zu einer Höhe von EUR 1.500.000,00 und Sachschäden in Höhe von EUR 1.000.000,00 begrenzt. Sachschäden am LKW sind in auf eine Höhe von EUR 200.000,00 begrenzt. Im Bereich der leichten Fahrlässigkeit ist eine Haftung für mittelbare Schäden ausgeschlossen, die durch die Vermischung Rückständen mit Folgeprodukten am Folgeprodukt selbst oder infolge nachfolgender Verarbeitung entstehen. Wegen mangelnder Prüfmöglichkeit ist im Bereich der leichten Fahrlässigkeit die Haftung für die Reinigungsbehandlung bzw. der nicht sichtbaren Teile von Kesseln, Ausläufen, Luftleitungen, Schläuchen, Pumpen, Tankauslaufstutzen usw. ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche wegen Verzuges oder Unmöglichkeit sind im Bereich der leichten Fahrlässigkeit auf das zehnfache der Vergütung begrenzt. Bay Clean, deren Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften nicht, soweit der eingetretene Schaden auf falschen Angaben des Kunden insbesondere bezüglich des zu reinigenden Produktes oder der nächsten Beladung oder auf durch den Kunden gestellte Reinigungsmittel oder -materialien beruht. Im Falle der Außenwäsche übernimmt Bay Clean keine Haftung für Beschädigungen, welche an, äußerlich an den Fahrzeugen montierten, Zubehörteilen (z.B. Spoiler, Antennen, Zusatzspiegel etc.) erfolgten.

§ 6 – Leistungspflichten des Kunden

Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Hinblick auf die zu reinigenden Stoffe zu Produktwahrheit und richtiger Angabe der Gefahrgutnummer. Er hat Bay Clean sämtlichen Schaden zu ersetzen, der auf falschen Angaben des Auftraggebers insbesondere hinsichtlich des zu reinigenden

Produktes oder dernächsten Beladung beruht. Hierzu gehören in allen Fällen auch mittelbare Folgeschäden. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, das Firmengelände der Bay Clean von Schlabberverlusten (Produktaustritt, -verlust), beim Befahren des Betriebsgeländes freizuhalten. Sollte der Auftraggeber diese im Interesse des Umweltschutzes unabänderlichen Pflichten verletzen, verpflichtet er sich, die der Bay Clean daraus resultierenden Schäden zu ersetzen. Stellt sich heraus, dass der Auftraggeber durch undichte oder zu Schlabberverlusten (Produktaustritt, -verlust) führende Fahrzeuge das Hofgelände der Bay Clean befährt und hierbei verunreinigt oder Gefahren auslöst, so verpflichtet sich der Auftraggeber Seite 4 von 4 unbeschadet der vorerwähnten Schadensersatzpflicht zur Zahlung einer Konventionalstrafe von EUR 1.000 pro nachgewiesenen Verunreinigungsfall. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner mitzuteilen, wer an welchem Ort das zuletzt beförderte Produkt eingefüllt hat. Auch diese Auskunft ist aus Umweltschutzgründen geboten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Reinigungszeit erfassen zu lassen. Er bestätigt die geleistete Reinigungszeit durch seine Unterschrift. In der Reinigungsanlage und im näheren Umfeld besteht Rauchverbot. Rauchen ist nur in den dazuvorgesehenen Räumen gestattet. Der Auftraggeber verpflichtet sich Schäden, die durch fahrlässige Fahrweise der Fahrer an den Einrichtungen der Bay Clean entstehen in vollem Umfang zu erstatten.

§ 7 – Zahlung

Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Ist der Auftraggeber über 4 Wochen nach Rechnungsdatum mit der

Bezahlung von Reinigungsrechnungen im Rückstand, befindet sich im Verzug und es wird bei weiteren Reinigungen Barzahlung verlangt. Im Verzugsfall gilt § 288 BGB. So muss der Kunde u.a. Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz zahlen. Die Verzugszinsen fallen auch ohne Mahnung vier Wochen nach Rechnungsstellung an. Im Übrigen ist BayClean berechtigt, eine Mahnkostenpauschale nach § 288 Abs. 4 BGB zu verlangen. Die Lieferungsgegenstände werden unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollen Bezahlung geliefert. Der Eigentumsvorbehalt bleibt so lange bestehen, bis sämtliche Forderungen des Lieferers aus Ersatzlieferungen und Reparaturen bezahlt sind.

§ 8 – Datenschutz und Geheimhaltung

Bay Clean speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Auftraggebers (z.B. Adresse und Bankverbindung). Durch die Verbindung eines Netzwerks mit dem Internet kann die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung von Daten entstehen. Der Auftraggeber ergreift angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um eine missbräuchliche Nutzung nach Möglichkeit auszuschließen. Besonders sensible Daten muss der Auftraggeber der Bay Clean als solche bekannt machen, damit diese vor unberechtigten Zugriffen gesondert geschützt werden. Eine Weitergabe von Aufträgen an Subunternehmer oder sonstige Dritte erfolgt nicht. Beide Vertragspartner werden vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln.

§ 9 – Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Bay Clean.

§ 10 – Sonstige Bestimmungen/ Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner werden die nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt, sofern die Nichtigkeit der Bestimmung nicht auf einer Vorschrift beruht, die dem Schutz eines Vertragspartners dient. Das gilt auch für den Fall, dass einzelne Bedingungen nicht praktiziert werden. Ein Recht auf ständige Übung wird hierdurch nicht begründet.

§ 11 – Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist, vereinbaren die Parteien für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag Waiblingen als Erfüllungsort. Gerichtsstand ist Waiblingen bzw. Stuttgart. Im April 2019 Firma Bay Clean – Bay Logistik GmbH + Co. KG